

01.12.95

R - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 75. Sitzung am 1. Dezember 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (18. Ausschuß) - Drucksache 13/3176 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Miethöhe
- Drucksache 13/3083 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.95
Initiativgesetz des Bundestages

...

8/17/95

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Erhöhungssatz ermäßigt sich auf 15 vom Hundert bei Wohnraum, bei dem die Zentralheizung oder das Bad oder beide Ausstattungsmerkmale fehlen.“

2. Nach § 12 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Ansprüche, die der Vermieter vor dem 1. Januar 1996 geltend

gemacht hat. Hat der Mieter einem nicht ermäßigten Erhöhungssatz zugestimmt oder ist er zur Zustimmung verurteilt worden, obwohl die Zentralheizung oder das Bad fehlte, kann er seine Zustimmung insoweit widerrufen. Der Widerruf ist dem Vermieter bis zum 31. März 1996 schriftlich zu erklären. Er wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem das Mieterhöhungsverlangen wirksam geworden ist. Soweit die Zustimmung widerrufen ist, hat der Vermieter den Mietzins zurückzuzahlen. Auf diese Änderung des Mietzinses ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebrachte

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe
(BR-Drucks. 632/95 - Beschluß -)

gegenstandslos geworden.